

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen zum Gesetzentwurf
Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz von Berufsbezeichnungen (ThürAIKG)

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus der Sicht der Architektenkammer Thüringen

Im Vorstand und im Ausschuss Satzung und Recht der Architektenkammer Thüringen haben wir den Referentenentwurf des ThürAIKG, der uns mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde, umfassend beraten. Mit der Ingenieurkammer Thüringen fand zusätzlich eine Abstimmung statt.

Ergebnis dieser Beratungen ist die gemeinsame Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen mit den darin aufgeführten Schwerpunkten.

Zur Präzisierung der Formulierungen und gesetzlichen Regelungen schlagen wir Ihnen noch die nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen vor.

Zu den einzelnen §§ im Gesetzentwurf ThürAIKG folgende Anmerkungen und Empfehlungen:

- § 1: Die Tätigkeitsarten der Architekten sollten, wenn nicht im Gesetz, dann in der Satzung der AKT erwähnt werden (Bezug zur Eintragung in unterschiedliche Architektenlisten)
In Übereinstimmung mit der IKT sollte der dritten Abschnitt des Gesetzesvorschlages des TMBV § 8 „Liste der Stadtplaner“ als Teilpunkt im Gesetz entfallen und die Stadtplanerlistenführung als Bestandteil im ersten Abschnitt „Architekten“ § 1 aufgenommen werden, da sonst der Eindruck erweckt wird, dass es eine Stadtplanerkammer gäbe.
Im Musterarchitektengesetz sind die Stadtplaner auch im § 1 erfasst.
- § 2 Auch Auswärtige Berufsangehörige sollten eine erfolgreiche **vierjährige** (8 Semester) statt dreijährige Ausbildung auf ihrem Fachgebiet gegenüber der Architektenkammer nachweisen, wenn sie in Thüringen Leistungen erbringen wollen.
Hierzu ist, wie in anderen Bundesländern, eine politische Entscheidung notwendig!
- § 4 Im Gesetz sollte für Architekten aller Fachrichtungen, **auch für Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten**, generell eine **vierjährige Regelstudienzeit in der jeweiligen Fachrichtung** als Voraussetzung für die Eintragung vorgeschrieben werden.
Dies ist im Rahmen der Anhörung im Landtag mit Begründung vorzutragen und mit Nachdruck zu fordern. Auch hier ist eine politische Entscheidung zu treffen.
Im Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.06.2006 ist die Dauer der Studienausbildung mit bis zu 4 Jahren angegeben. Dies entspricht den Regelungen der meisten anderen Bundesländer und im größten Teil des europäischen Auslandes.

Die gesetzliche Forderung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird begrüßt. Die **Nachweispflicht der tatsächlichen Teilnahme** sollte aber ebenfalls im Gesetz gefordert und in der Fortbildungsordnung geregelt werden.

Im Absatz (1) in der letzten Zeile sollte es präziser heißen höheren **bautechnischen** Verwaltungsdienst(statt nur höheren technischen Verwaltungsdienst)

§§ 5 bis 7 Hier wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der IKT wegen der Zuständigkeit des Kultusministeriums im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
Abstimmung und Klärung der IKT mit dem TMBV und dem Kultusministerium erforderlich.

§ 8 Zuordnung zum § 1 wird von der AKT und auch von der IKT gefordert.

Alle bisher von der AKT und IKT vorgeschlagenen Ergänzungen des 1. Entwurfs des ThürAIKG, die die Eintragungsbedingungen und den Aufgabenbereich von Stadtplanern betreffen, wurden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Verschiedene Ausbildungsgänge können zum Stadtplaner führen, aber Zugangsmöglichkeiten zu Stadtplanerlisten sollten nicht unkontrolliert erweitert werden. Die Entwicklung bundesweit einheitlicher Ausbildungsanforderungen und Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplaner ist abgeschlossen. In einem Eintragungsausschuss können die Eintragungsvoraussetzungen nach einheitlichen Maßstäben geprüft werden. In allen Ländern sollten für die Tätigkeit von Stadtplanern weitgehend gleiche Rechtsgrundlagen gelten. Für Stadtplaner ist zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben eine mindestens vierjährige Regelstudienzeit und eine anschließende mindestens zweijährige praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht einer berufsangehörigen Person zwingend erforderlich!

Dazu ist ebenfalls eine politische Entscheidung notwendig.

Redaktionelle Änderung im Abs. (2)**ökologisch**.... statt umweltgerecht (wie im § 3)

zu Abs.(3): einer mindestens **vierjährigen Regelstudienzeit** statt dreijährigen

zu Abs.(3) Pkt. 4: Satz 2 gilt für alle Studienrichtungen Pkt.1 bis 4, deshalb besser nach ...erforderlich. mit neuem Absatz beginnen.

Ergänzung wie oben angegeben: mindestens zweijährige praktische Tätigkeit **unter fachkundiger Aufsicht einer berufsangehörigen Person** anschließen. Während

zu Abs.(3) Pkt. 4, vorletzte Zeile:.... höherer **bautechnischer** statt technischer Verwaltungsdienst (wie im § 4)

§§ 9 und 10 keine Änderung

§ 11 Text im Referentenentwurf wurde gegenüber erstem Entwurf vom Dez. 2005 geändert

An dieser Stelle besser den **Text aus dem Musterarchitektengesetz § 9** übernehmen

Zuordnung Textteil § 11, die Mindestversicherungssumme betreffend, zum § 32 Berufshaftpflichtversicherung zu empfehlen

§ 12 Im Abs.(1) letzte Zeile juristisch besser: ... oder **überwiegend** hier (statt hauptsächlich)

§ 13 Im Abs.(3) redaktionelle Änderung:auswärtige **Berufsangehörige (§2), Stadtplaner (§8) und Berufsgesellschaften (§§ 9 u. 10)**.... statt: auswärtige Personen
(hier gleiche Bezeichnung wie im §2 mit notwendigen Ergänzungen)

§ 14 Als weiterer Grund für eine Löschung der Eintragung sollte ergänzt werden:

6. das Kammermitglied seinen Mitgliedsbeitrag, trotz erfolgter Mahnung und nachfolgender Lösungsandrohung, über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht bezahlt hat.

§ 15 Dieser § steht im direkten Zusammenhang mit dem § 29 und sollte deshalb besser nach §29 eingefügt werden.

Vorschlag für redaktionelle Änderung im Abs.(2) letzter Satz:

Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch den Vorsitzenden zugestellt.

§ 16 Im Abs.(1) wird die Bildung von Kammern bestimmt. Da diese aber bereits bestehen, wird empfohlen, diesen Text redaktionell zu ändern in:

(1) In Thüringen bilden die Pflichtmitglieder die Architektenkammer bzw. die Ingenieurkammer.

Ihr Sitz wird durch die Satzung der **jeweiligen** Kammer bestimmt.

§ 17 Hier wird eine Textergänzung empfohlen:

Die Eintragung der „Freiwilligen Mitglieder“ erfolgt in einem gesonderten Verzeichnis. Sie sind noch nicht bauvorlageberechtigt. Eine Teilnahme am Versorgungswerk der Kammer ist bereits ab der Eintragung in dem Verzeichnis zulässig.

Einfügung zusätzlicher Abs. (3):

Eintragung als Architekt oder Stadtplaner kann auf Antrag gelöscht werden, wenn der Architekt oder Stadtplaner auf die Rechte der Eintragung zur Bauvorlageberechtigung mit Eintritt in das Rentenalter und gesundheitsbedingt der AKT gegenüber verzichtet hat. Die Mitgliedschaft in der Kammer kann auf freiwilliger Basis weiter bestehen. Die Berufsbezeichnung kann weiter geführt werden.

Abs. (3) wird zu Abs. (4)

§ 18 Stellungnahme hierzu durch IKT

§ 19 Abs.(1) Pkt. 4 ergänzen: die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung **zu überwachen und Nachweise zu fordern**, sowie

Abs. (1) Pkt. 11 im Textteil Zeile 3: die in der Verordnung für Honorare und in Zeile 4 ...(HOAI) streichen, weil Architekten und Ingenieure auch Leistungen über die HOAI hinaus erbringen

Abs. (2) redaktionelle Änderungen:

Zeile 1: die Baukunst streichen (Baukultur schließt diese ein)

Zeile 2: Landschafts**architektur** statt Landschaftspflege der **nachhaltigen** natürlichen

Der im 1. Entwurf des ThürAIKG noch enthaltene **§ 20 Versorgungswerk** wurde im vorliegenden Gesetzentwurf komplett gestrichen. Zur innerstaatlichen Geltung und Anwendung bedarf der Staatsvertrag mit dem Freistaat Sachsen zur Teilnahme am Versorgungswerk der Umsetzung in Landesrecht.

Allgemeine Regelungen zum Versorgungswerk der Kammern müssen nach Meinung der Geschäftsführerin des Versorgungswerkes Sachsen, Frau Huck, im Gesetzestext unbedingt ergänzt werden.

Der GF der AKT hat zwischenzeitlich mit dem TMBV, Herrn Meißner, klären können, dass im Gesetzentwurf zum ThürAIKG die im Thüringer Heilberufegesetz vom 29.01.2002, geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 25.11.2004, die darin zum Versorgungswerk formulierten Regelungen textgleich übernommen werden.

Alternativ können auch die Regelungen zum Versorgungswerk des SächArchG übernommen werden, da sie im direkten Bezug zur Satzung des Versorgungswerkes stehen, oder die Regelungen aus dem aktuellen Hamburger Architektenkammergesetz vom 21.04.2006.

Im Gesetzentwurf des ThürAIKG ist auch eine **Regelung zur Teilnahme von freiwilligen Mitgliedern am Versorgungswerk aufzunehmen** (Bestandsschutz). Dies ist auch in der Satzung des Versorgungswerkes Sachsen geregelt.

Die Ingenieurkammer Thüringen ist dem Bayerischen Ingenieurversorgungswerk-Bau angeschlossen. Durch die IKT ist zu prüfen, ob diese vorgenannten Regelungen für die Ingenieure auch zutreffend sind.

§ 20 keine Änderungen, Regelung zu Ausschüssen in der Hauptsatzung

§ 21 keine Änderungen

§ 22 Abs.(1) als Punkt 9 einfügen: **die Bildung eines Versorgungswerkes für ihre Mitglieder oder den Beitritt zu einem Versorgungswerk eines anderen Bundeslandes**

Nummerierung neu wie folgt: Punkte 1 und 2 bleiben, **4 wird 3, 5 wird 4, 6 wird 5, 7 wird 6, 9 wird 7, 10 wird 8, 9 neu, 11 wird 10**

Abs.(5) muss heißen:des Vorstandes bedürfen der **zweidrittel** Mehrheit der Stimmen

§ 23 Abs.(1) bleibt

Im Abs.(2) für den 2. Teilsatz in der ersten Zeile einen neuen Text einfügen:

Er kann nach Maßgabe der Hauptsatzung Geschäftsführer berufen und abberufen.

Abs.(3) neu mit folgendem Text: **Der Vorstand bestellt und abberuft den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter des Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschusses.**

Abs.(3) wird zu **Abs.(4)** und Abs.(4) wird **Abs.(5)**

- § 24 Abs.(1) Nummerierung korrigieren und Reihenfolge systematisch ändern und ergänzen:
Pkt.1. bis 4. bleiben, Pkt.7. wird zu Pkt. **5.**, neu **Pkt.6. die Berufsordnung**, Pkt.5 wird zu **7.**, Pkt. 6. zu **8.** und Pkt.8. zu **9.**
- § 25 Abs.(6) Text streichen: ..., falls solche gebildet werden, ...
- § 26 Abs.(1) **2. Satz ersatzlos streichen**, da die Beitragsordnungen der Kammern diese Regelung nicht vorsehen (Bestandsschutz)
- § 27 Hier gilt das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz**. (Im Gesetz erwähnen!).
- § 28 Abs.5 im 2. Satz (Zeile 2) Formulierung ändern: ...nach der **Sperrung** zu löschen...statt: ... Löschung...
- § 29 Abs.(4) Empfehlung: Satz anfügen mit folgendem Text:
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Vorstand bestellt und abberufen.
- § 15 Tätigkeit des Eintragungsausschusses komplett als neuen § 30 einfügen** oder als Abs. 5, 6, 7, 8 zum § 29 ergänzen (vgl. Anmerkungen zu § 15)
- § 30 keine Änderung; Weitere Regelungen zur Tätigkeit des Schlichtungsausschusses in der Hauptsatzung.
- § 31 Abs.(2) Punkt 2 Text ist wie folgt ergänzen: ...weiterzubilden **und dies nachzuweisen**, dass
- § 32 Empfehlung: **Zuordnung Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung aus § 11 Partnerschaftsgesellschaften**
Im Abs. 1 sollte keine Mindestversicherungssumme angegeben werden. Architekten und Ingenieure sind verpflichtet, eigenverantwortlich vertragliche Bindungen zum ausreichenden Versicherungsschutz bei der Projektbearbeitung einzugehen. Fraglich ist deshalb, in wie weit ein gesetzliches Regelungsbedürfnis zu einer Mindestversicherungssumme begründet ist.
Aus Sicht der AKT und IKT ist eine solche gesetzliche Vorgabe entbehrlich.
- Die Kammern sind nicht in der Lage einen ausreichenden Versicherungsschutz zu überwachen. Sie können nur stichprobenartig das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung prüfen. Dies ist im Gesetz entsprechend zu regeln.
- §§ 33 und 34 keine Änderungen
- § 35 Abs.(1) Im 1. Satz ergänzen: ...in einem förmlichen **nicht öffentlichen** Ehrenverfahren ...
- §§ 36 bis 42 keine Änderungen

Zu den detaillierten Vorschlägen der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen zu Ergänzungen oder Änderungen des Gesetzestextes des ThürAIKG sollte vor der endgültigen Formulierung des Gesetzes noch eine gemeinsame Beratung und Abstimmung zwischen dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr, der AKT und der IKT erfolgen.

Erfurt, den 20.07.2006



Dipl.-Ing., Architekt Hartmut Strube
Präsident
Architektenkammer Thüringen

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen zum Gesetzentwurf
Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz von Berufsbezeichnungen (ThürAIKG)

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus der Sicht der Architektenkammer Thüringen

Im Vorstand und im Ausschuss Satzung und Recht der Architektenkammer Thüringen haben wir den Referentenentwurf des ThürAIKG, der uns mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde, umfassend beraten. Mit der Ingenieurkammer Thüringen fand zusätzlich eine Abstimmung statt.

Ergebnis dieser Beratungen ist die gemeinsame Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen mit den darin aufgeführten Schwerpunkten.

Zur Präzisierung der Formulierungen und gesetzlichen Regelungen schlagen wir Ihnen noch die nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen vor.

Zu den einzelnen §§ im Gesetzentwurf ThürAIKG folgende Anmerkungen und Empfehlungen:

- § 1: Die Tätigkeitsarten der Architekten sollten, wenn nicht im Gesetz, dann in der Satzung der AKT erwähnt werden (Bezug zur Eintragung in unterschiedliche Architektenlisten)
In Übereinstimmung mit der IKT sollte der dritten Abschnitt des Gesetzesvorschlages des TMBV § 8 „Liste der Stadtplaner“ als Teilpunkt im Gesetz entfallen und die Stadtplanerlistenführung als Bestandteil im ersten Abschnitt „Architekten“ § 1 aufgenommen werden, da sonst der Eindruck erweckt wird, dass es eine Stadtplanerkammer gäbe.
Im Musterarchitektengesetz sind die Stadtplaner auch im § 1 erfasst.
- § 2 Auch Auswärtige Berufsangehörige sollten eine erfolgreiche **vierjährige** (8 Semester) statt dreijährige Ausbildung auf ihrem Fachgebiet gegenüber der Architektenkammer nachweisen, wenn sie in Thüringen Leistungen erbringen wollen.
Hierzu ist, wie in anderen Bundesländern, eine politische Entscheidung notwendig!
- § 4 Im Gesetz sollte für Architekten aller Fachrichtungen, **auch für Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten**, generell eine **vierjährige Regelstudienzeit in der jeweiligen Fachrichtung** als Voraussetzung für die Eintragung vorgeschrieben werden.
Dies ist im Rahmen der Anhörung im Landtag mit Begründung vorzutragen und mit Nachdruck zu fordern. Auch hier ist eine politische Entscheidung zu treffen.
Im Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.06.2006 ist die Dauer der Studienausbildung mit bis zu 4 Jahren angegeben. Dies entspricht den Regelungen der meisten anderen Bundesländer und im größten Teil des europäischen Auslandes.

Die gesetzliche Forderung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird begrüßt. Die **Nachweispflicht der tatsächlichen Teilnahme** sollte aber ebenfalls im Gesetz gefordert und in der Fortbildungsordnung geregelt werden.

Im Absatz (1) in der letzten Zeile sollte es präziser heißen höheren **bautechnischen** Verwaltungsdienst(statt nur höheren technischen Verwaltungsdienst)

§§ 5 bis 7 Hier wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der IKT wegen der Zuständigkeit des Kultusministeriums im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
Abstimmung und Klärung der IKT mit dem TMBV und dem Kultusministerium erforderlich.

§ 8 Zuordnung zum § 1 wird von der AKT und auch von der IKT gefordert.

Alle bisher von der AKT und IKT vorgeschlagenen Ergänzungen des 1. Entwurfs des ThürAIKG, die die Eintragungsbedingungen und den Aufgabenbereich von Stadtplanern betreffen, wurden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Verschiedene Ausbildungsgänge können zum Stadtplaner führen, aber Zugangsmöglichkeiten zu Stadtplanerlisten sollten nicht unkontrolliert erweitert werden. Die Entwicklung bundesweit einheitlicher Ausbildungsanforderungen und Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplaner ist abgeschlossen. In einem Eintragungsausschuss können die Eintragungsvoraussetzungen nach einheitlichen Maßstäben geprüft werden. In allen Ländern sollten für die Tätigkeit von Stadtplanern weitgehend gleiche Rechtsgrundlagen gelten. Für Stadtplaner ist zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben eine mindestens vierjährige Regelstudienzeit und eine anschließende mindestens zweijährige praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht einer berufsangehörigen Person zwingend erforderlich!

Dazu ist ebenfalls eine politische Entscheidung notwendig.

Redaktionelle Änderung im Abs. (2)**ökologisch**.... statt umweltgerecht (wie im § 3)

zu Abs.(3): einer mindestens **vierjährigen Regelstudienzeit** statt dreijährigen

zu Abs.(3) Pkt. 4: Satz 2 gilt für alle Studienrichtungen Pkt. 1 bis 4, deshalb besser nach ...erforderlich... mit neuem Absatz beginnen.

Ergänzung wie oben angegeben: mindestens zweijährige praktische Tätigkeit **unter fachkundiger Aufsicht einer berufsangehörigen Person** anschließen. Während

zu Abs.(3) Pkt. 4, vorletzte Zeile:.... höherer **bautechnischer** statt technischer Verwaltungsdienst (wie im § 4)

§§ 9 und 10 keine Änderung

§ 11 Text im Referentenentwurf wurde gegenüber erstem Entwurf vom Dez. 2005 geändert

An dieser Stelle besser den **Text aus dem Musterarchitektengesetz § 9** übernehmen

Zuordnung Textteil § 11, die Mindestversicherungssumme betreffend, zum § 32 Berufshaftpflichtversicherung zu empfehlen

§ 12 Im Abs.(1) letzte Zeile juristisch besser: ... oder **überwiegend** hier (statt hauptsächlich)

§ 13 Im Abs.(3) redaktionelle Änderung:auswärtige **Berufsangehörige (§2), Stadtplaner (§8) und Berufsgesellschaften (§§ 9 u. 10)**.... statt: auswärtige Personen
(hier gleiche Bezeichnung wie im §2 mit notwendigen Ergänzungen)

§ 14 Als weiterer Grund für eine Löschung der Eintragung sollte ergänzt werden:

6. das Kammermitglied seinen Mitgliedsbeitrag, trotz erfolgter Mahnung und nachfolgender Lösungsandrohung, über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht bezahlt hat.

§ 15 Dieser § steht im direkten Zusammenhang mit dem § 29 und sollte deshalb besser nach §29 eingefügt werden.

Vorschlag für redaktionelle Änderung im Abs.(2) letzter Satz:

Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch den Vorsitzenden zugestellt.

§ 16 Im Abs.(1) wird die Bildung von Kammern bestimmt. Da diese aber bereits bestehen, wird empfohlen, diesen Text redaktionell zu ändern in:

(1) In Thüringen bilden die Pflichtmitglieder die Architektenkammer bzw. die Ingenieurkammer.

Ihr Sitz wird durch die Satzung der **jeweiligen** Kammer bestimmt.

§ 17 Hier wird eine Textergänzung empfohlen:

Die Eintragung der „Freiwilligen Mitglieder“ erfolgt in einem gesonderten Verzeichnis. Sie sind noch nicht bauvorlageberechtigt. Eine Teilnahme am Versorgungswerk der Kammer ist bereits ab der Eintragung in dem Verzeichnis zulässig.

Einfügung zusätzlicher Abs. (3):

Eintragung als Architekt oder Stadtplaner kann auf Antrag gelöscht werden, wenn der Architekt oder Stadtplaner auf die Rechte der Eintragung zur Bauvorlageberechtigung mit Eintritt in das Rentenalter und gesundheitsbedingt der AKT gegenüber verzichtet hat. Die Mitgliedschaft in der Kammer kann auf freiwilliger Basis weiter bestehen. Die Berufsbezeichnung kann weiter geführt werden.

Abs. (3) wird zu Abs. (4)

§ 18 Stellungnahme hierzu durch IKT

§ 19 Abs.(1) Pkt. 4 ergänzen: die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung **zu überwachen und Nachweise zu fordern**, sowie

Abs. (1) Pkt. 11 im Textteil Zeile 3: die in der Verordnung für Honorare und in Zeile 4 ...(HOAI) streichen, weil Architekten und Ingenieure auch Leistungen über die HOAI hinaus erbringen

Abs. (2) redaktionelle Änderungen:

Zeile 1: die Baukunst streichen (Baukultur schließt diese ein)

Zeile 2: Landschafts**architektur** statt Landschafts**p**flege der **nachhaltigen** natürlichen

Der im 1.Entwurf des ThürAIKG noch enthaltene **§ 20 Versorgungswerk** wurde im vorliegenden Gesetzentwurf komplett gestrichen. Zur innerstaatlichen Geltung und Anwendung bedarf der Staatsvertrag mit dem Freistaat Sachsen zur Teilnahme am Versorgungswerk der Umsetzung in Landesrecht.

Allgemeine Regelungen zum Versorgungswerk der Kammern müssen nach Meinung der Geschäftsführerin des Versorgungswerkes Sachsen, Frau Huck, im Gesetzestext unbedingt ergänzt werden.

Der GF der AKT hat zwischenzeitlich mit dem TMBV, Herrn Meißner, klären können, dass im Gesetzentwurf zum ThürAIKG die im Thüringer Heilberufegesetz vom 29.01.2002, geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 25.11.2004, die darin zum Versorgungswerk formulierten Regelungen textgleich übernommen werden.

Alternativ können auch die Regelungen zum Versorgungswerk des SächArchG übernommen werden, da sie im direkten Bezug zur Satzung des Versorgungswerkes stehen, oder die Regelungen aus dem aktuellen Hamburger Architektenkammergesetz vom 21.04.2006.

Im Gesetzentwurf des ThürAIKG ist auch eine **Regelung zur Teilnahme von freiwilligen Mitgliedern am Versorgungswerk aufzunehmen** (Bestandsschutz). Dies ist auch in der Satzung des Versorgungswerkes Sachsen geregelt.

Die Ingenieurkammer Thüringen ist dem Bayerischen Ingenieurversorgungswerk-Bau angeschlossen. Durch die IKT ist zu prüfen, ob diese vorgenannten Regelungen für die Ingenieure auch zutreffend sind.

§ 20 keine Änderungen, Regelung zu Ausschüssen in der Hauptsatzung

§ 21 keine Änderungen

§ 22 Abs.(1) als Punkt 9 einfügen: **die Bildung eines Versorgungswerkes für ihre Mitglieder oder den Beitritt zu einem Versorgungswerk eines anderen Bundeslandes**

Nummerierung neu wie folgt: Punkte 1 und 2 bleiben, **4 wird 3, 5 wird 4, 6 wird 5, 7 wird 6, 9 wird 7, 10 wird 8, 9 neu , 11 wird 10**

Abs.(5) muss heißen:des Vorstandes bedürfen der **zweidrittel** Mehrheit der Stimmen

§ 23 Abs.(1) bleibt

Im Abs.(2) für den 2. Teilsatz in der ersten Zeile einen neuen Text einfügen:

Er kann nach Maßgabe der Hauptsatzung Geschäftsführer berufen und abberufen.

Abs.(3) neu mit folgendem Text: **Der Vorstand bestellt und abberuft den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter des Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschusses.**

Abs.(3) wird zu **Abs.(4)** und Abs.(4) wird **Abs.(5)**

§ 24 Abs.(1) Nummerierung korrigieren und Reihenfolge systematisch ändern und ergänzen:
Pkt.1. bis 4. bleiben, Pkt.7. wird zu Pkt. **5.**, neu **Pkt.6. die Berufsordnung**, Pkt.5 wird zu **7.**, Pkt. 6. zu **8.** und Pkt.8. zu **9.**

§ 25 Abs.(6) Text streichen: ..., falls solche gebildet werden, ...

§ 26 Abs.(1) **2. Satz ersatzlos streichen**, da die Beitragsordnungen der Kammern diese Regelung nicht vorsehen (Bestandsschutz)

§ 27 Hier gilt das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz**. (Im Gesetz erwähnen!).

§ 28 Abs.5 im 2. Satz (Zeile 2) Formulierung ändern: ...nach der **Sperrung** zu löschen...statt: ... Löschung...

§ 29 Abs.(4) Empfehlung: Satz anfügen mit folgendem Text:
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Vorstand bestellt und abberufen.

§ 15 **Tätigkeit des Eintragungsausschusses komplett als neuen § 30 einfügen** oder als Abs. 5, 6, 7, 8 zum § 29 ergänzen (vgl. Anmerkungen zu § 15)

§ 30 keine Änderung; Weitere Regelungen zur Tätigkeit des Schlichtungsausschusses in der Hauptsatzung.

§ 31 Abs.(2) Punkt 2 Text ist wie folgt ergänzen: ...weiterzubilden **und dies nachzuweisen**, dass

§ 32 Empfehlung: **Zuordnung Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung aus § 11 Partnerschaftsgesellschaften**

Im Abs. 1 sollte keine Mindestversicherungssumme angegeben werden. Architekten und Ingenieure sind verpflichtet, eigenverantwortlich vertragliche Bindungen zum ausreichenden Versicherungsschutz bei der Projektbearbeitung einzugehen. Fraglich ist deshalb, in wie weit ein gesetzliches Regelungsbedürfnis zu einer Mindestversicherungssumme begründet ist.

Aus Sicht der AKT und IKT ist eine solche gesetzliche Vorgabe entbehrlich.

Die Kammern sind nicht in der Lage einen ausreichenden Versicherungsschutz zu überwachen. Sie können nur stichprobenartig das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung prüfen. Dies ist im Gesetz entsprechend zu regeln.

§§ 33 und 34 keine Änderungen

§ 35 Abs.(1) Im 1. Satz ergänzen: ...in einem förmlichen **nicht öffentlichen** Ehrenverfahren ...

§§ 36 bis 42 keine Änderungen

Zu den detaillierten Vorschlägen der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen zu Ergänzungen oder Änderungen des Gesetzestextes des ThürAIKG sollte vor der endgültigen Formulierung des Gesetzes noch eine gemeinsame Beratung und Abstimmung zwischen dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr, der AKT und der IKT erfolgen.

Erfurt, den 20.07.2006

Dipl.-Ing., Architekt Hartmut Strube
Präsident
Architektenkammer Thüringen